

Satzung

des
SV „Ditmarsia“ Albersdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 01.04.1921 gegründete Verein führt den Namen SV „Ditmarsia“ Albersdorf e.V..
Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Albersdorf.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Kräftigung des Körpers durch Turnen, Sport und Spiel sowie die charakterliche Erziehung seiner Mitglieder.
Der Verein ist unpolitisch und religiös neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die von den Fachverbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der Fach-Organen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (7) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 3

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz / gelb.

§ 4

Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den § 2 der Satzung anerkennt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
- (2) Bei jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt
 2. Streichung
 3. Ausschluss
 4. Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Abmeldungen von jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils einen Monat zum Quartalsende. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand als Mitglied des Vereins gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es
 - a) vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht,
 - c) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Für die zweckmäßige Durchführung des Sportbetriebes können die Sparten mit Zustimmung des Vorstandes zusätzlich Beiträge erheben.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch das Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Mitglieder werden durch Pressemitteilung in der Dithmarscher Landeszeitung und durch Information auf der Homepage des SV „Ditmarsia“ Albersdorf e.V. unter www.sv-ditmarsia-albersdorf.de mindestens 14 Tage vorher über die anstehende Jahreshauptversammlung informiert. Außerhalb Dithmarschens ansässige Vereinsmitglieder werden weiterhin persönlich angeschrieben und eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel der Mitglieder oder
 - b) der Vorstandsie beantragen. Die Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht Neuwahlen und fasst Beschlüsse über Anträge und Vorlagen.
- (4) Über die einzelnen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dem die Anwesenheitsliste beigefügt wird. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmrecht

Stimmrecht auf allen Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Wahl, ist diese durchzuführen. Bei allen Abstimmungen in den Versammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Buch- und Kassenführung zu prüfen. Hierüber ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12

Anträge

Anträge zur Beratung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht in dieser Frist eingehen, werden nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung behandelt.

§ 13

Bildung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes und die Wahlform bestimmt jeweils die gültige Geschäftsordnung.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Verein arbeitet in Ergänzung der Satzung nach einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel des Vorstandes. Änderungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16

Auflösung, Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Albersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.